



**Stadt Liestal**

---

**REGLEMENT ÜBER DIE  
KABELNETZANLAGE**

**vom 25. Mai 2005**

**in Kraft ab 7. September 2005<sup>i</sup>**

---

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal beschließt gestützt auf § 115 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970:

## **§ 1 Zweck**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds vor Verunstaltung durch Antennen und zur Vermittlung eines guten Fernseh-, Radio- und Internetempfangs besteht innerhalb der Gemeindegrenzen Liestals eine Kabelnetzanlage.

## **§ 2 Betreiberin der Kabelanlage**

<sup>1</sup> Die Stadt Liestal beauftragt eine juristische Person (Betreiberin) mit Bau, Betrieb und Verwaltung der Kabelnetzanlage zwecks Verbreitung von Fernseh-, Radio- und Internetsignalen.

<sup>2</sup> Die Stadt Liestal erteilt der Betreiberin der Kabelnetzanlage für die Benutzung von Allmendgebiet und Leitungsnetzen die hierzu notwendige Sondernutzungskonzession.

<sup>3</sup> Die Sondernutzungskonzession wird aufgehoben, wenn der Grund für deren Erteilung weggefallen ist.

## **§ 3 Leistungsauftrag**

Mit der Betreiberin wird ein Leistungsauftrag abgeschlossen.

Der Leistungsauftrag hat als Minimalstandard zu enthalten:

- a) Gegenstand und Umfang der Leistungen
- b) Pflicht zur Versorgung aller Haushalte auf Gemeindegebiet innerhalb der Bauzone
- c) Übernahme des ordentlichen und außerordentlichen Unterhalts der Kabelnetzanlage
- d) Pflicht zum Netzausbau und Umfang des Netzausbaus
- e) Leistungsumfang des Bereitschaftsdienstes
- f) Sicherstellung eines Grundangebotes, das die Bedürfnisse der Bevölkerung weitgehend abdeckt.
- g) Das Mitbenutzungsrecht der Stadt Liestal an den Rohranlagen der Betreiberin der Kabelnetzanlage
- h) Bestimmungen über die ordentliche und ausserordentliche Auflösung des Leistungsauftrages

## **§ 4 Außenantennen <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Die Stadt Liestal und die Betreiberin der Kabelnetzanlage wirken unter Wahrung der Informationsfreiheit darauf hin, dass die Eigentümerschaft möglichst vieler Liegenschaften auf das Anbringen von Außenantennen für Fernseh- und Radioempfang verzichten.

<sup>2</sup> Im Bereich des Teilzonenplans Zentrum gelten strengere Anforderungen an die Ortsbildverträglichkeit von Außenantennen.

## **§ 5 Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup> Die Betreiberin darf Beiträge für den Anschluss an das Kabelnetz fordern. Diese orientieren sich an einem Kostendeckungsgrad von 100%.

<sup>2</sup> Die Anschlussbeiträge werden pro angeschlossenes Objekt (Wohnung oder Haus) geschuldet. Bei mehr als einer Wohnung in derselben Liegenschaft reduziert sich der Anschlussbeitrag pro Wohnung.

<sup>3</sup> Für den Bezug von Fernseh- und Radiosignalen dürfen Benutzungsgebühren verlangt werden, die sich an einem Kostendeckungsgrad von 100% und einer marktüblichen Gewinnmarge orientieren.

<sup>4</sup> Die Festsetzung der Anschlussbeiträge und der Gebühren für die Signallieferung des Grundangebotes bedürfen der Genehmigung des Stadtrates

## **§ 6 Aufsicht**

Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.

## **§ 7 Widerhandlungen und Sanktionen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen dieses Reglement können im Rahmen der Bestimmungen des Gemeindegesetzes mit einer Busse geahndet werden.

<sup>2</sup> Unabhängig von einer Bestrafung kann der Stadtrat die Beseitigung des reglementwidrigen Zustandes und nötigenfalls die Ersatzvornahme verfügen.

<sup>3</sup> Als weitere Sanktionen stehen zur Verfügung:

- a) Entzug der Sondernutzungskonzession
- b) Kündigung des Leistungsauftrages

<sup>4</sup> Die Betreiberin gewährt dem Stadtrat Einsicht in alle Kennzahlen, die der Beurteilung der Erfüllung des Leistungsauftrages und der Einhaltung dieses Reglements dienen.

## § 8 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Bussenausschusses des Stadtrates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium appelliert werden.

<sup>3</sup> Auseinandersetzungen aus dem Verhältnis zwischen Kundschaft und Betreiberin sind auf zivilprozessrechtlichem Weg auszutragen.

## § 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gemeinschaftsanlage für Fernsehen und Radio vom 22. September 1976 wird aufgehoben.

## § 10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Liestal, 23.06.2004

Im Namen des Einwohnerrates

Der Präsident:

sig. W. Gudenrath

Die Schreiberin:

sig. B. Kogon

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL genehmigt am 7.09.2005

Liestal, 7.09.2005

Bau- und Umweltschutzdirektion:

Die Vorsteherin:

sig. RR Elisabeth **Schneider-Kenel**,

---

<sup>1</sup> Von der Bau- und Umweltschutzdirektion BL am 7.09.2005 genehmigt.

<sup>2</sup> vgl. Bestimmungen über Aussenantennenanlagen im Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998, der Verordnung betreffend Natur- und Heimatschutz sowie den bundesrechtlichen Normen über das Fernmeldewesen.